

Georg Renner

1010 Wien

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. [REDACTED]
Sachbearbeiterin

[REDACTED]@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-[REDACTED]
Postanschrift: Stubenring 1, [REDACTED]
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.686.115

Renner, Auskunftsbegehren: ELAK 10. COVID-19-LV-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Antrag auf Auskunft sowie Erlassung eines Bescheides nach
Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 278/1987 idgF) wird seitens des Bundesministeriums für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen des Parteienehört
gemäß § 45 Abs 3 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idgF)
folgendes mitgeteilt:

Sie haben per E-Mail um Auskunft über „ELAK 10. COVID-19-LV-Novelle“ ersucht.

Zu Frage 1: Die Verordnung wurde am Abend des 11.9.2020 von der zuständigen
Abteilung im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
an das Kabinett des Bundesministers weitergeleitet. Sie wurde in weiterer Folge am 12.9.
vom Minister unterzeichnet und noch am selben Tag ins Rechtsinformationssystem des
Bundes gestellt. Die Novelle trat gemäß § 13 Abs. 12 mit 14.9.2020 in Kraft.
Eine darüber hinaus gehende Auskunft kann nicht erteilt werden, da die Auskunftspflicht
nicht die Verpflichtung umfasst, Einsicht in Akten oder Aktenteile zu gewähren.

Zu Frage 2 wird Ihnen mitgeteilt, dass auf Grund der Ergebnisse der Sitzung der Corona-
Kommission von 10.9.2020 Nachschärfungsbedarf für das gesamte Bundesgebiet als
notwendig erachtet wurde. Der Bericht der Kommission ist öffentlich verfügbar:

https://corona-ampel.gv.at/sites/corona-ampel.gv.at/files/Kommission_20200910_Sitzungsergebnis_bf.pdf

Eine darüber hinaus gehende Auskunft hat nicht zu erfolgen, da eine Bekanntgabe von der Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht vom Auskunfts begriff des Art. 20 Abs.4 B-VG und damit nicht vom Auskunftspflichtgesetz umfasst ist.

Ihr Antrag wird daher bescheidmäßig abgewiesen werden.

Sie können zu diesem Ergebnis des Verfahrens bis zum 20. November 2020 schriftlich per Post oder an die oben genannte E-Mail-Adresse Stellung nehmen. Sie können Ihren Antrag auch zurückziehen. Nach Ablauf der Frist wird über Ihren Antrag bescheidmäßig abgesprochen.

Wien, 6. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. 

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-11-06T09:56:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	